

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 147 (1981)
Heft: 6

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Die Erfahrungen mit dem Dienstreglement 80

Der Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant Hans Wildbolz, hat festgestellt, dass die Einführung des neuen Dienstreglements, das vor einem Jahr in Kraft gesetzt wurde, zu keinen Schwierigkeiten Anlass gegeben hat. Wo Unsicherheiten und Fragen aufgetaucht sind, hat die Informationsstelle der Gruppe für Ausbildung diese in einem an die Kommandanten aller Stufen gerichteten Schreiben beantwortet. Daraus seien folgende Feststellungen herausgegriffen:

Das neue Dienstreglement (DR 80) schafft das Recht, **Anregungen zum Dienst** zu unterbreiten (DR Ziff 247). Bisher ist nur spärlich davon Gebrauch gemacht worden.

Die Zahl der **«Klagen»** (DR Ziff 250ff) hat zugenommen, leider oft nach Abschluss des Dienstes und durch Drittpersonen, ohne dass der Angehörige der Armee selbst im Dienst von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätte.

Wachtdienst: Allgemein wird dem **Wachtdienst mit Kampfmunition** von der Truppe und seitens der Bevölkerung Verständnis entgegengebracht. Einige Punkte haben während der Einführung zu Unsicherheit Anlass gegeben:

Mit Warnplakaten sollen nicht ganze Ortschaften zu militarisierten Zonen erklärt werden. Sie sind nur bei den bewachten Objekten oder in ihrer unmittelbaren Nähe anzuschlagen. Vorgängige Absprachen zwischen Kommandanten und zivilen Instanzen erlauben es, für beide Friktionen während des Dienstes zu vermeiden. Auf Schulanlagen und weiteren Gebäulichkeiten, bei denen der zivile Bereich nicht eindeutig vom militärischen getrennt werden kann, wird Rücksicht genommen.

Nach den Warnplakaten kann bei Nichtbeachtung der **«Halt!»**-Rufe von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Aus verständlichen Gründen ist für Gehörlose die einmalige akustische Warnung, besonders nachts, nicht ausreichend. Wenn Zweifel bestehen, ob der **«Halt!»**-Ruf vernommen wird, muss die Aufforderung wiederholt und durch Zeichen verdeutlicht werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Die Waffe darf erst gebraucht werden, wenn sich aus dem Ver-

halten des Angerufenen eine bedrohliche Lage ergibt und der Auftrag der Wache mit anderen Mitteln nicht durchzusetzen ist.

Politische Rechte (DR Ziff 243): Die Angehörigen der Armee stehen während des Militärdienstes in einer besonderen Rechtsstellung zum Staat. Sie haben deshalb im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes, der Aufrechterhaltung der Disziplin und des Zusammenhalts der Truppe vorübergehend gewisse Einschränkungen ihrer anerkannten verfassungsmässigen Grundrechte in Kauf zu nehmen. Sie sollen sich wegen angeblicher Missstände nicht an Dritte wenden, sondern von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die ihnen das DR 80 einräumt (Anregungen zum Dienst gemäss DR Ziff 247, persönliche Aussprache mit dem Kommandanten gemäss DR Ziff 248, Klage gemäss DR Ziff 250 usw.).

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht den Charakter öffentlicher Kundgebungen haben und keiner politischen Propaganda dienen, unterliegt keiner Beschränkung; dies gilt auch für Versammlungen von Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, militärischen Vereinen sowie ähnlichen Organisationen.

Angehörigen der Armee kann die Teilnahme an Versammlungen und Kundgebungen politischer Parteien oder Gruppen ermöglicht werden, indem ihnen das **Tragen von Zivilkleidern** bewilligt wird, sofern der Dienstbetrieb es zulässt. Für die Bewilligung solcher Gesuche sind die Einheitskommandanten zuständig.

Beschwerdefälle, vorzeitige Entlassung: Das neue Dienstreglement gibt – in Übereinstimmung mit der europäischen Menschenrechtskonvention – jedem Angehörigen der Armee die Möglichkeit, gegen eine vom Vorgesetzten verfügte Arreststrafe Beschwerde einzulegen und diese durch ein Militärgericht in letzter Instanz beurteilen zu lassen. Die Einreichung einer Beschwerde schiebt den Vollzug der Strafe hinaus. Eine vorzeitige Entlassung erfolgt, sofern **das strafbare Verhalten andauert** und der vorschriftswidrige Zustand den geordneten Dienstbetrieb oder die militärische Gemeinschaft beeinträchtigt.

Missbrauch des militärischen Grades: Ein Bataillonskommandant darf die Offiziere seines Truppenkörpers nicht brieflich über seine Kandidatur als Regierungsrat orientieren. Erlaubt ist dagegen die allgemein gehaltene Angabe der Funktion, z. B. **«Kommandant eines Füsilierbataillons»**, in Schriften und an Wahlveranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit richten.

Kontrollorgane der Truppe: Auf Bahnhöfen, bei Einrücken und Entlassung der Truppe, treten Wehrmänner mit einer weissen Armschlaufe mit den Buchstaben **«K-C»** auf. Sie kontrollieren das Verhalten der Truppe.

Schiesspflicht: Von der Schiesspflicht ausgenommen sind Wehrmänner, die **dienstlich** nicht mit dem Karabiner oder Sturmgewehr ausgerüstet sind. Der Ausdruck **«leihweise»** in Ziffer 518, Absatz a des DR 80 ist insofern irreführend, als das Sturmgewehr – im Gegensatz zum Karabiner – nur mehr leihweise abgegeben wird.

Kleiderwechsel auf Parkplätzen: Bei Eintritt desurlaubes ist das Umziehen in der

Öffentlichkeit nicht gestattet, wohl aber beispielsweise im Hause von Bekannten.

Überschreiten der Landesgrenze im Urlaub: Nach dem neuen DR ist für das Überschreiten der Landesgrenze in Zivilkleidern keine Bewilligung mehr notwendig.

Requisition als Instrument des Völkerrechts

Die Requisition ist ein schwieriges, mitunter auch dem Praktiker schwer zugängliches Gebiet des öffentlichen Rechts. Neben der Armee können heute auch die Landesversorgung (Kriegswirtschaft), der Zivilschutz und auch die Kantone im aktiven Dienst oder – im Fall der Kantone – bei Katastrophen ein Requisitionsrecht beanspruchen.

Eine jüngst erschienene Dissertation von Remo A. Schürmann (Die Requisition als Institut des Völkerrechts sowie des schweizerischen Verwaltungsrechts, Zürich 1980) unternimmt es, die Requisition als Teil des Gesamtverteidigungsrechts zu untersuchen. Der Verfasser beleuchtet die Auswirkungen der Requisition auf bestehende, vor allem privatrechtliche Rechtsbeziehungen, z. B. auf den Versicherungsvertrag, auf Miete und Pacht, auf den Leasingvertrag. Ausgehend von den Requisitionsbedürfnissen der Kantone bei Krisen und Katastrophen gibt Schürmann auch einen Überblick über die Bedingungen, unter welchen ein kantonales Requisitionsrecht neben demjenigen des Bundes bestehen kann. Von Bedeutung für den kantonalen Gesetzgeber ist der von der Eidgenössischen Requisitionskommission angeregte Modellerlass im Anhang zur Dissertation.

Die Dissertation kann zum Preis von Fr. 43.– bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (Sekretariat Requisitionskommission, Telefon 031 67 40 26) bezogen werden.

Auf bewaffnete Bahnpolizei angewiesen

Nationalrat Jean-Claude Crevoisier, Moutier, hatte sich am 18. März 1981 mit einer einfachen Anfrage beim Bundesrat erkundigt, ob es noch sinnvoll sei, einen Teil der Eisenbahnangestellten zu verpflichten, bei der bewaffneten Bahnpolizei Dienst zu leisten, und mit ihnen periodisch Schiessübungen durchzuführen. Angesichts der modernen Technik der Kriegführung müsse man sich fragen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Eisenbahner für den gewaltlosen Widerstand auszubilden, wie ihn der Bundesrat im Bericht vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz befürwortet habe.

Der Bundesrat nahm zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Gemäss Artikel 201 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kann der Bundesrat im Aktivdienst den Kriegsbetrieb aller Transportunternehmen anordnen. Dem Kommandanten des Militäreisenbahndienstes wird in diesem Fall die bewaffnete Bahnpolizei unterstellt. Diese zählt heute rund 12000 Bedienstete der SBB und rund 2000 Bedienstete von Privatbahnen.

Der bewaffneten Bahnpolizei ist im Einsatz die militärische Polizeigewalt übertragen. Sie wird zur Hauptsache zum Schutz der für den Bahnbetrieb wichtigen Anlagen (Übermittlungseinrichtungen, Stellwerke, Bahnstromanlagen usw.) eingesetzt. Diese Polizeiaufgaben lassen sich nicht gewaltlos im Sinne der Anfrage lösen. Sie haben auch nichts mit der im Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom Jahr 1973 erwähnten Vorbereitungen von Kleinkrieg und gewaltlosem Widerstand zu tun.

Bewaffnung und Ausbildung der bewaffneten Bahnpolizei sind den ihr im Aktivdienst zu übertragenden Aufgaben angemessen.

30 Jahre Luftschutztruppen

Am 26. April 1951 hatten die eidgenössischen Räte der Integration des Luftschutzes in die Armee zugestimmt. Mit der Genehmigung der vom Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 10. Oktober 1950 vorgeschlagenen Reorganisation des Heeres im Rahmen der Truppenordnung 1951 war der Grundstein für den Aufbau eines in der ganzen Welt einzigartigen militärischen Rettungskorps gelegt worden.

Heute bilden die Luftschutztruppen im Gefüge der Armee als leistungsfähige, sorgfältig ausgebildete und modern ausge-

rüstete Truppengattung besonders bei Hilfsaktionen in Katastrophenfällen ein äusserst wertvolles und wichtiges Bindeglied zwischen den militärischen Stellen, zivilen Rettungsdiensten und der Zivilschutzorganisation.

Bereits Ende der zwanziger Jahre hatten Konferenzen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Regierungen aller Länder nahegelegt, «besondere nationale Kommissionen für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg einzusetzen». Eine solche Kommission, vom Bundesrat im Jahre 1930 eingesetzt, erarbeitete den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, dem die Bundesversammlung am 29. September 1934 zustimmte. Die nach und nach aufgebaute Luftschutzorganisation kam im Aktivdienst 1939–1945 verschiedentlich zu Ernstfalleinsätzen. Im Jahr 1944 wurde die Abteilung für Luftschutz – ohne die Bezeichnung «passiv» – endgültig in die Bundesverwaltung (EMD) eingegliedert.

Nach dem Ende des Weltkrieges wurde der Luftschutz weitgehend abgebaut. Erst im Jahr 1947 fasste allmählich wieder die Einsicht Fuss, dass eine weitere Vernachlässigung nicht mehr zu verantworten sei. Im Juni 1949 wurde das Militärdepartement beauftragt, eine «eidgenössische Luftschutztruppe aus Wehrpflichtigen» zu schaffen. Zwei Jahre später waren die Luftschutztruppen der Armee Tatsache.

Im Rahmen des Armeeleitbildes 80 werden die Luftschutztruppen reorganisiert. Eine entsprechende Botschaft des Bundesrats über die Änderung der Truppenordnung ist am 16. März 1981 verabschiedet worden. Sofern ihr die eidgenössischen Räte zustimmen, tritt sie auf das Jahr 1983 in Kraft.

Totentafel

Am 10. April 1981 erlag **Brigadier Othmar Bloetzer** im Alter von 71 Jahren während eines Auslandsaufenthaltes einem Herzanfall. Der aus Ferden im Lötschental stammende und zuletzt in Hilterfingen wohnhafte Bloetzer war nach seinem mit dem Doktor der Rechtswissenschaften abgeschlossenen Studium in den Instruktionsdienst der Fliegertruppen eingetreten. Im Aktivdienst 1939–1945 war er als Hauptmann Kommandant eines Fliegerstützpunktes, um hernach im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier ein Fliegergeschwader und von 1959 bis 1961 das Fliegerregiment 3 zu kommandieren. Auf das Jahr 1963 ernannte ihn der Bundesrat zum Kommandanten der Flugwaffe und beförderte ihn zum Brigadier. Von 1969 bis 1972 bekleidete er schliesslich bis zu seiner Pensionierung das Amt des Ausbildungschefs der Fliegertruppen. ■

«Bei uns wird guter Rat erst teuer,
wenn er zu spät eingeholt wird.»

... umdenken, bevor wir
«umgedacht» werden.

Bürli AG

Generalplanung und General-
unternehmung für Industrie-,
Gewerbe- und Kommunalbauten.

Postfach 26, 8034 Zürich
Domizil 8702 Zollikon
Brandisstrasse 32
Tel. 01/63 96 96

